

Stellungnahme des

VDEB

**Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.**

zum Entwurf eines
Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems.
Drucksache 20/12805

Marburg, 24.09.2024

Gesamtschau

In der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Anzahl der von islamistischen Tätern verübten Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu, was immer mehr Menschen Angst macht. Der Vorfall in Solingen am 23. August 2024 zeigt beispielhaft das typische entsetzliche Geschehen: Ein mit einem Messer bewaffneter Mann verletzt und tötet mehrere Menschen auf einem Volksfest. Niemand greift ein, dem Täter gelingt die Flucht vom Tatort.

Im Gegensatz dazu zeigt das Geschehen am 5. September 2024 in München beispielhaft, wie die Lösung des konkreten Problems aussieht: Der Schusswaffeneinsatz beendet den Anschlagversuch, der Täter wird kampfunfähig gemacht (und im Münchner Fall dabei getötet).

Es braucht zur Lösung des konkreten Problems, das zeigt München, keine Ausweitung von Polizeibefugnissen zur Überwachung und Kontrolle von Jedermann und Jederfrau. Die Lösung des konkreten Problems ist der wirkungsvolle Vollzug der bestehenden Polizeigesetze am richtigen Ort und zur richtigen Zeit. Erforderlich sind dafür gut ausgebildete und gut ausgestattete Polizeibeamte, die ihre bereits bestehenden Befugnisse im konkreten Einzelfall nutzen – nicht mehr und nicht weniger.

Die Polizeibeamten können nicht jederzeit an jedem Ort sein und sollen es auch nicht, weil die Bundesrepublik Deutschland kein totalitärer Polizeistaat, sondern ein demokratischer Rechtsstaat mit einer freiheitlichen Grundordnung ist, in dem die Freiheit der Bürger gewahrt bleibt. Neben der Notwendigkeit zu schnellem und beherztem Eingreifen der Polizei, wie es die Beamten in München beispielhaft vorgeführt haben, stellt sich deshalb in der aktuellen Situation die Frage nach den Möglichkeiten der Selbstverteidigung für Jedermann und Jederfrau. Die Schutzpflicht des Staates für das Leben (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz) beinhaltet auch die Pflicht, die Gesetze so auszugestalten, dass dem Bürger die Wahrnehmung seiner (ebenfalls durch Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz geschützten) Notrechte (Notwehr, Nothilfe und Notstand) tatsächlich wirksam möglich bleibt. Selbstverständlich ist in der konkreten Gefahrensituation für den Einzelnen das Ausweichen vor dem Täter eine Möglichkeit. Auch wenn das Recht dem Unrecht nicht weichen muss, so ist Weglaufen auch oft die klügste Reaktion, um sich und andere zu schützen. Wenn aber ein Ausweichen nicht möglich ist, weil die konkrete Lage es nicht erlaubt oder es zur Preisgabe der zu schützende Rechtsgüter führen würde, und die Polizei auch noch nicht vor Ort ist, um die Gefahr abzuwehren, dann ist totale Wehr- und Hilflosigkeit keine Option, die der Staat dem Einzelnen aufzwingen darf.

Neben der konkreten Gefahrenlage sind die Ursachen der zunehmenden Anzahl islamistischer Terrorangriffe zu bekämpfen. Die Analyse der Kausalkette kann den Umstand nicht übergehen, dass viele der Tatverdächtigen oder als Täter verurteilten Menschen keine deutschen Staatsbürger und in vielen Fällen noch nicht einmal zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind. Auch an dieser Stelle ist deshalb der Vollzug bestehender Gesetze zu forcieren oder, wo sich die Rechtslage als ungeeignet erweist, sind Anpassungen vorzunehmen.

Zu begrüßen ist deshalb der Ansatz in dem von den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgelegten „Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“, das Asyl- und Aufenthaltsrecht zu überprüfen und nötigenfalls Änderungen vorzunehmen. Als Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. obliegt es uns nicht, konkrete Änderungsvorschläge zum Asyl-, Aufenthalts- und Asylbewerberleistungsgesetz zu kommentieren. Wir bestätigen aber ausdrücklich die Notwendigkeit der Frage nachzugehen, warum sich überhaupt so viele Menschen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, die zu islamistischen Terrorangriffen bereit sind oder solche begehen und wie sich die Ursachen dieser Situation beheben lassen.

Die Änderungsvorschläge hingegen, die in dem von den Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der

Terrorismusbekämpfung“ beinhaltet sind, haben mit der aktuellen Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland und konkret mit Vorfällen wie in Mannheim, Solingen und anderswo nichts zu tun. Die vorgeschlagene Erweiterung der Polizeibefugnisse, insbesondere zur automatisierten Bilderkennung, dem Abgleich von Bildern im Internet und besonders in den Sozialen Medien, richtet sich gegen jeden Bürger. Kriminellen, Terroristen oder anderen Tätergruppen, die Strafen oder sogar den Tod nicht fürchten, ist das egal. Für die friedliche Allgemeinbevölkerung hingegen ergibt sich ein gravierender Freiheitsverlust.

Schließlich haben auch die Änderungsvorschläge zum Waffenrecht, die in dem von den Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgelegten „Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ beinhaltet sind, nichts mit der aktuellen Sicherheitslage zu tun. Die Änderungsvorschläge sind ungeeignet, das konkrete Problem religiös oder politisch motivierter Attentate (mit Messern oder anderen Tatmitteln) zu beseitigen. Die vorgeschlagenen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Inhaber waffenrechtlicher und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse treffen nicht die Täter solcher Attentate, denn diese beantragen keine waffenrechtlichen Erlaubnisse. Die außerdem mit der Ausweitung der Waffen- und Messerverbote vorgeschlagenen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Allgemeinbevölkerung führen zu einer Kriminalisierung normalen Alltagsverhaltens zulasten der Bürger, werden aber die fanatischen Gewalttäter nicht abschrecken. Die Änderungsvorschläge zum Waffenrecht lehnen wir deshalb strikt ab. Wir kommentieren und begründen unsere Ablehnung der Änderungsvorschläge zum Waffenrecht nachstehend im Einzelnen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 2 und Absatz 6 WaffG n.F.

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Ergänzung in § 4 Abs. 5 Satz 2 und Absatz 6 WaffG n.F. ist keine Klarstellung, sondern eine echte Änderung der Rechtslage.

Nach bisheriger Rechtslage dürfen Erkenntnisse aus der Kommunikation zwischen Behörde und Antragsteller/Erlaubnisinhaber oder aus öffentlich zugänglichen Quellen nur den Anstoß zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts unter Einsatz der besonderen Befugnisse (z.B. Datenabfrage nach § 5 WaffG, Aufbewahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG) geben. Für die Behauptung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Eignung reichen die Erkenntnisse aus der Kommunikation zwischen Behörde und Antragsteller/Erlaubnisinhaber oder aus öffentlich zugänglichen Quellen aber nicht aus. Stattdessen bedarf es nach geltendem Recht stets der Feststellung von Tatsachen, die aufgrund der besonderen Befugnisse ermittelt werden (Verurteilungen, Verstöße gegen das Waffenrecht und ähnliches).

Mit der Einführung von § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 WaffG n.F. hingegen ergibt sich für die Waffenbehörde die neue Befugnis, frei ermittelte Tatsachen der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Eignung zugrunde zu legen.

Die mit § 4 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 WaffG n.F. neu geschaffene Befugnis erlaubt der Waffenbehörde, angebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung aus den Inhalten seiner Äußerungen in der Kommunikation mit der Waffenbehörde oder aus Alltagsverhalten und/oder Äußerungen des Antragstellers/Erlaubnisinhabers abzuleiten, das in öffentlich zugänglichen Quellen sichtbar ist, ohne dass es zusätzlicher Tatsachenfeststellungen bedürfte. Unmissverständlich fordert § 4 Abs. 6 WaffG n.F. dabei die Waffenbehörde auf, anlasslos in öffentlichen zugänglichen Quellen zu ermitteln und ihre vermeintlichen Erkenntnisse zulasten der Antragsteller/Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse zu verwenden.

§ 4 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 WaffG n.F. wird insbesondere zur Folge haben, dass die Waffenbehörde überprüft, was der Antragsteller/Erlaubnisinhaber sagt/schreibt, und solche Antragsteller/Erlaubnisinhaber als „unzuverlässig“ oder „ungeeignet“ einstuft, die sich im

Rahmen des strafrechtlich Erlaubten äußern und verhalten, aber mit Inhalten äußern oder Verhaltensweisen zeigen, die von der Waffenbehörde (dem Sachbearbeiter und/oder Vorgesetzten bis zur Behördenleitung) oder der übergeordneten politischen Führung (die Waffenbehörde sind nur weisungsunterworfenen Vollzugsbehörden) nach eigener Beurteilung als inakzeptabel eingeordnet werden. Zu erwarten ist dabei insbesondere, dass die Bundesregierung mit nichtöffentlichem Erlass oder durch veröffentlichte Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz vorgeben wird, wie § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 WaffG zu handhaben sind. Vorstellbar sind Festlegungen, wonach insbesondere die Sozialen Medien im Regelfall zu durchsuchen sind und je nach Ergebnis das persönliche Erscheinen anzuordnen ist, um Fragen zur „Verfassungs- und Staatstreue“ ähnlich der Anforderungen bei der Verbeamtung zu stellen. Damit droht eine Entwicklung, bei der Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung dort behauptet werden, wo der Antragsteller/Erlaubnisinhaber sich nicht strafbar macht, aber Meinungen äußert oder Verhaltensweisen zeigt, die den Vorgaben der Bundesregierung widersprechen.

Auch ansonsten ist die Gefahr groß, dass von der Waffenbehörde zu Unrecht Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung behauptet werden, etwa weil der Sachbearbeiter nicht zwischen richtigen und falschen Informationen unterscheiden kann oder den Autor einer Äußerung nicht zutreffend ermittelt. Beispielsweise ist es vergleichsweise einfach, Webseiten zu erstellen oder auf Internetplattformen oder in Sozialen Medien Nutzerprofile einzustellen, die den Anschein erwecken, zu einer bestimmten Person zu gehören, obwohl diese Person in Wahrheit mit der Webseite oder dem Nutzerprofil nichts zu tun hat („Fake-Profil“). Besonders jene Menschen, die sich in der Öffentlichkeit präsentieren (müssen), beispielsweise für Zwecke der Werbung oder aus ähnlichen beruflichen/unternehmerischen Gründen, sehen sich solchen Gefahren ausgesetzt. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass die Sachbearbeiter in der Waffenbehörde nicht bemerken, dass sie ein Fake-Nutzerprofil anschauen oder anderen Täuschungen oder Irrtümern unterliegen. Die Waffenbehörde hat auch keine Befugnisse, von Plattformbetreibern oder anderen Stellen Auskünfte zu erzwingen oder sonstige weitere Nachforschungen anzustellen. Der Antragsteller/Erlaubnisinhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis kann sich deshalb schnell einem kafkaesken Verfahren ausgesetzt sehen, in dem ihm Äußerungen oder Veröffentlichungen vorgeworfen werden, mit denen er in Wahrheit gar nichts zu tun hat.

Infolgedessen stellt sich auch die Frage der Umsetzbarkeit. Verwaltungssachbearbeiter müssten entsprechende Schulungen/Ausbildungen absolvieren, um eine richtige Analyse von Open-Source-Inhalten vornehmen zu können. Schon jetzt sind die meisten Behörden überlastet und können nur schwer die tägliche Arbeit stemmen. Ein zusätzlicher Aufgabenbereich würde die Situation der Arbeitsbelastung nur steigern.

§ 4 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 WaffG n.F. würden also die Waffenbehörde ermächtigen, die Zuverlässigkeit oder Eignung allein aufgrund von Meinungsäußerungen oder wegen (gegebenenfalls auch einmal unbedachten und ungeschickten, aber harmlosen) Alltagsverhaltens des Antragstellers/Erlaubnisinhabers infrage zu stellen. Auch ist die Gefahr groß, dass Fehlverhalten Dritter zu Unrecht dem Antragsteller/Erlaubnisinhaber vorgeworfen wird („Fake-Profil“ und ähnliche Szenarien). Mit den Grundrechten, allen voran mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) und der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz) ist das nicht vereinbar. Die Antragsteller/Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse sind auch nicht den Beamten gleichzustellen, sodass sich eine Anwendung der für Beamte entwickelten Grundsätze verbietet. **Folglich müssen § 4 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 WaffG n.F. ersatzlos aus dem Änderungsgesetz gestrichen werden.**

Anzumerken ist noch: Mit der aktuellen Bedrohungslage durch islamistischen Terror hat der Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 WaffG n.F. nichts zu tun. Diese Täter beantragen keine waffenrechtlichen Erlaubnisse. Durch Verbote lassen sie sich nicht abschrecken. Mit waffenrechtlichen Vorschriften und Verboten lässt sich gegen diese Täter nichts ausrichten.

Zu § 41 Abs. 1 WaffG n.F.

Mit § 41 Abs. 1 WaffG n.F. werden die Voraussetzungen für ein individuelles Waffenverbot unter die Anforderungen der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG abgesenkt. Auch wenn im Einzelfall noch kein unwiderlegbarer Grund für Zweifel an der Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 WaffG und auch kein widerlegbares Regelbeispiel nach § 5 Abs. 2 WaffG vorliegt, soll nach den neuen Regelbeispielen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 WaffG die Zuverlässigkeit nicht mehr bestehen.

Durch die Hintertür wird so eine Verschärfung zulasten der Antragsteller/Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse eingeführt, welche die mit § 5 WaffG getroffenen Festlegungen unterläuft und im Einzelfall ins Leere laufen lässt. **Folglich muss § 41 Abs. 1 WaffG n.F. ersatzlos aus dem Änderungsgesetz gestrichen werden.**

Anzumerken ist auch hier: Mit der aktuellen Bedrohungslage durch islamistischen Terror hat der Änderungsvorschlag zu § 41 Abs. 1 WaffG n.F. nichts zu tun. Individuelle Waffenverbote würden diesbezüglich mehr Sinn ergeben, wenn sie als Nebenstrafen im StGB geregelt wären. Mit der ersten Verurteilung eines „Messer“-Straftäters könnte gleich ein solches Verbot ausgesprochen werden und müsste nicht den Umweg über Verwaltungsrechtswege machen.

Zu § 42 Abs. 4a, Abs. 5 bis 7 WaffG n.F. und §§ 42b, 42c WaffG n.F.

Mit §§ 42 Abs. 4a, 5 bis 7 WaffG n.F. und §§ 42b, 42c WaffG n.F. werden weitreichende Waffen- und Messerverbote und anlasslose Personenkontrollen eingeführt.

Allerdings ist das Führen von Waffen, bestimmten Gegenständen und von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von über vier Zentimeter an bestimmten Orten schon jetzt nach §§ 41, 42, 42a WaffG oder aufgrund von auf § 42 WaffG gestützten Rechtsverordnungen der Länder verboten. Die Polizeigesetze der Länder und die Strafprozessordnung räumen der Polizei zudem schon nach geltendem Recht weitreichende Befugnisse für die Personenkontrolle ein, gerade bei öffentlichen Veranstaltungen. Diese gesetzlichen Bestimmungen und ihre Durchsetzungsmöglichkeiten sind mehr als ausreichend und bedürfen keiner weiteren Verschärfung.

Die Änderungsvorschläge in §§ 42 Abs. 4a, 5 bis 7 WaffG n.F. und §§ 42b, 42c WaffG n.F. erweitern diese Verbote jedoch räumlich durch weiterreichende Ermächtigungen der Länder zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen („**Waffen- und Messerverbotzonen**“, z.B. im öffentlichen Personen(nah)verkehr) und durch das Verbot des Führens von Waffen und Messern im **öffentlichen Personenfernverkehr**. Außerdem werden die Verbote sachlich erweitert, weil **die Verbote künftig Messer jeder Art und Größe erfassen**.

Von dem Verbot ausgenommen sind Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, sowie bestimmte Personengruppen wie Gewerbetreibende im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung, Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz, Jäger und ähnliche, soweit sie die Waffen oder Messer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit führen. Verstöße sollen nach § 53 Abs. 1 Nr. 21a und Nr. 21c WaffG n.F. eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen. Die nun mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf einfache Messer widersprechen außerdem dem in § 1 Abs. 1 WaffG festgelegten Zweck des Waffengesetzes und stellen einen Systembruch dar. Regelungen zu einfachen Messern und anderen gefährlichen Gegenständen müssten, um den Systembruch zu vermeiden, stattdessen in einem separaten neuen „Gefährliche Gegenstände Gesetz“ geregelt werden, was allerdings angesichts der Vielzahl gefährlicher Gegenstände, die im Alltag in Beruf und Privatleben unverzichtbar sind, ein absurdes Unterfangen wäre.

Die Ausnahmenvorschriften in § 42 Abs. 4a WaffG n.F. und § 42 Abs. 6 WaffG n.F. sowie § 42b WaffG n.F. sind unterschiedlich ausgestaltet. Sachgründe dafür sind nicht ersichtlich, sodass eine Vereinheitlichung zu verlangen ist. Die einzelnen Ausnahmenvorschriften sind zudem auslegungsbedürftig, weshalb mehr Klarheit in der Sprache zu verlangen ist. Die Ausnahme in § 42 Abs. 6 Satz Nr. 1 WaffG n.F. und § 42b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG n.F. („Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse für das Führen von Waffen“) meint wohl Inhaber eines Waffenscheins, Inhaber eines „kleinen“ Waffenscheins und Jäger, dann sollte dies aber auch **ausdrücklich** so benannt werden.

Die Ausnahme in § 42b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WaffG n.F. („Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen“) ist entweder eine Aufhebung des Verbots, weil normales Alltagsverhalten immer unter diese Ausnahme zu subsumieren ist, oder aber, weil eine Ausnahmenvorschrift, eng auszulegen und in ihrem Anwendungsbereich dann angesichts der vorausgehenden Ausnahmen unklar; dringend bedarf es deshalb hierzu einer Konkretisierung, zumindest durch Aufzählung einiger Regelbeispiele für das Vorliegen der Ausnahme (z.B. „Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen, insbesondere in Alltags- und Freizeitsituationen wie beispielsweise bei einem Ausflug oder eine Reise, bei der Geschirr und/oder Besteck üblicherweise mitgeführt werden (Picknick, Camping, Wandertour und ähnliches) oder für die (nicht berufsmäßige) Versorgung von Menschen oder Tieren (z.B. für die Lebensmittelernte auf dem Feld oder im Garten, für den Umgang mit Futtermitteln (Heu- oder Strohballen, Futtersäcke u. ä.)“). Das berechnete Interesse beim § 42a WaffG ist bereits in der Vergangenheit trotz der umfangreichen Kasuistik in Rechtsprechung, Fachliteratur und Verwaltungsvorschrift (vgl. WaffVwV Nr. 42a.3) nicht hinreichend konkretisiert worden und bereitet Bürgern, Behörden und Gerichte bis heute Probleme.

Die Formulierung der Regelbeispiele für die Ausnahmen in den mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen neuen Vorschriften macht zugleich bewusst, wie sehr **das Alltagsleben auf den Umgang mit Werkzeugen einschließlich Messern angewiesen ist und eine Groteske welchen Ausmaßes es ist, die Allgemeinbevölkerung mit pauschalen Messerverboten zu belegen**. Die räumliche Beschränkung der Verbote wiegt dies nicht auf, weil die Verbotszonen weite Teile des öffentlichen Lebens betreffen können. Selbst die Erkennbarkeit der räumlichen Beschränkung ist nicht gegeben, denn der Bürger wird nicht erkennen, ob seine Zughaltestelle eine „seitlich umschlossene Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs“ im Sinne des § 42b Abs. 1 n.F. darstellt oder ob es sich um eine einfache, frei zugängliche Haltestelle handelt. Weiter führen die Waffenverbotszonen zu einer Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Waffengesetzes, wenn jede Kommune nun ihre eigenen Verbotszonen mit jeweils unterschiedlichen Regelungen aufstellt.

Konkret bedeuten die Änderungsvorschläge spürbare Auswirkungen und gravierende Freiheitseingriffe für die breite Allgemeinbevölkerung. Die räumliche Ausweitung des Waffenverbots, auch auf den öffentlichen Personennahverkehr, hat zur Folge, dass bisher unproblematisch mitgeführte Verteidigungsmittel wie CS-Abwehrspray nicht mehr zugriffsbereit geführt werden dürfen. Die 15-jährige Schülerin darf deshalb im Schulbus künftig das CS-Abwehrspray nicht mitführen, oder wenn doch, dann nur nicht zugriffsbereit, sodass es zur Verteidigung nicht eingesetzt werden kann. Die Ausweitung des Messerverbots, räumlich und der Sache nach, erfasst noch mehr gewöhnliches Alltagsverhalten. **Vom Küchenmesser bis hin zum Baby-Buttermesser sind alle Messer bei öffentlichen Veranstaltungen, in den Verbotszonen und im öffentlichen Personenfernverkehr verboten**. Wer auf dem Wochenmarkt einkauft oder durch die Stadt geht und dabei Verbotszonen durchquert, darf also kein Taschenmesser dabei haben (oder muss es „nicht zugriffsbereit“ führen, also auf keinen Fall in der Hosentasche, sondern zum Beispiel in einer mit einem Schloss oder Kabelbinder verschlossenen Tasche, die nicht geöffnet werden darf). Niemand darf ein Messer in der Eisenbahn oder im Bus mitnehmen, es sei denn, es ist „nicht zugriffsbereit“ in seiner Tasche

verschlossen, und dabei ist es egal, ob es sich um ein Taschenmesser, ein Brot- oder Buttermesser oder Babybesteck handelt oder ob der betreffende Mensch das Messer für seine Lebensführung benötigt oder nicht.

Schließlich werden die zuständigen Behörden zwecks Durchsetzung der Waffen- und Messerverbote zu **anlasslosen Personenkontrollen** ermächtigt und dürfen Personen anhalten, befragen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen und die Person durchsuchen.

Nach § 42c Satz 2 WaffG n.F. darf die Behörde die Auswahl der kontrollierten Personen nicht anhand eines in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz genannten Merkmals treffen; genannt sind dort Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Behinderung. Die anlasslose Personenkontrolle darf danach nicht allein aufgrund ihres Aussehens auf jene Menschen erstreckt werden, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach aussehen wie viele der Tatverdächtigen/Täter islamistischer Terrorangriffe, denn das wäre eine Auswahl aufgrund der Abstammung, Heimat und Herkunft (Hautfarbe, Haarfarbe, Gesichtszüge, Bart, Kleidung) und/oder des Glaubens oder der religiösen Anschauung (die auch in der Kleidung zum Ausdruck kommen kann, z.B. Kopfbedeckung).

Mit §§ 42 Abs. 4a, 5 bis 7 WaffG n.F. und §§ 42b, 42c WaffG n.F. schlagen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP folglich ein Waffen- und Messerverbot vor, das für öffentliche Veranstaltungen, den öffentlichen Personenfernverkehr und mit den Verbotszonen potentiell auch für weite Teile des öffentlichen Raums sowie für den öffentlichen Personennahverkehr gilt und den Menschen das Führen erlaubnisfreier Waffen (insbesondere z.B. von CS-Abwehrspray („Tränengas-Spray“) und von Messern jeder Art und Größe unter Androhung eines Bußgelds verbietet. **Im Ergebnis wird damit gewöhnliches Alltagsverhalten kriminalisiert.** Zugleich werden anlasslose Personenkontrollen zur Durchsetzung der Verbote eingeführt, bei denen aber gerade nicht gezielt Menschen aus jenen Bevölkerungsgruppen angehalten und durchsucht werden dürfen, denen die Tatverdächtigen/Täter bisheriger islamistischer Angriffe entstammen. Stattdessen werden nach dem Zufallsprinzip **alle Menschen anlasslos von der Polizei kontrolliert.**

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auch der eine oder andere potentielle Terrorist einmal bei einer Personenkontrolle erwischt und wegen verbotenen Führens einer Waffe oder eines Messers mit einem Bußgeld sanktioniert wird. Vielleicht lassen sich auch noch einige Personen von ihrer schrecklichen Idee abbringen, auch wenn das bereits zweifelhaft erscheint. Schon denjenigen, der nicht zielgerichtet vorgeht, aber aufgrund geistiger Wahnvorstellungen oder Schuldunfähigkeit seine Tat begeht, wird eine Personenkontrolle mit nachfolgendem Bußgeld nicht abhalten, sondern es wird eine Tatausführung anderswo und zu anderer Zeit zu befürchten bleiben. Erst recht aber wird eine Personenkontrolle und ein Bußgeld nicht denjenigen von seiner Terrortat abhalten, der bereits plant und in der Absicht handelt, Menschen zu verletzen und zu töten; allenfalls wird er am Tag der Personenkontrolle von der Tatausführung abgehalten und verlagert die Tat deshalb räumlich und zeitlich.

Es ist zudem auch unmöglich, Personenkontrollen an allen Orten zu jeder Zeit durchzuführen, sodass eine flächendeckende Verhinderung der Vielzahl der Taten, die heute schon zu beobachten ist, nicht stattfinden wird.

Mit Sicherheit vorhersagen lässt sich stattdessen, dass es eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen rechtschaffene Bürger geben wird. Wer Alltagsverhalten durch waffenrechtliche Vorschriften kriminalisiert, verursacht einen **starken Anstieg der Waffenrechtsverstöße in der Kriminalitätsstatistik und belastet dadurch die bereits jetzt völlig überlasteten Behörden und Gerichte noch mehr.** Zu befürchten steht freilich, dass eine solche vermeintliche Zunahme der Waffenrechtsverstöße von den Urhebern der Änderungsvorschläge gewollt ist, weil sich damit in der öffentlichen Diskussion, die oft die

Details nicht nachfragt, später weitere Waffenrechtsverschärfungen als angeblich erforderlich präsentieren lassen.

Es gibt auch keine Sachlage, die es rechtfertigen könnte, normales Alltagsverhalten zu kriminalisieren.

Die Grundrechte und besonders das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) schützen auch und gerade die Freiheit der Menschen, ihren gewöhnlichen Alltag in Beruf und Freizeit unbehelligt von staatlicher Bevormundung zu gestalten. Geschützt sind nicht nur die wesentlichen Lebensentscheidungen und -gestaltungen, sondern auch die banalen, kleinen und vielfältigen Entscheidungen, Handgriffe und Lebenswelten des Alltags, die gerade auf ihrer Unausweichlichkeit und täglichen Allgegenwärtigkeit die Lebensführung prägen. Natürlich darf deshalb den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland nicht das Führen von Messern aller Art und Größe (Taschenmesser, Brotmesser, Buttermesser, Küchenmesser etc.) flächendeckend verboten werden. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz) verbietet es zudem, den Menschen mit dem Verbot des Führens (erlaubnisfreier) Waffen auch noch jene wenigen und ohnehin schon wenig wirksamen verbliebenen Mittel der Selbstverteidigung wie das CS-Abwehrspray zu verbieten, weil dem Einzelnen damit die letzte verbliebene Chance der Selbstverteidigung auch noch genommen wird.

Anzumerken ist deshalb erneut: Mit der aktuellen Bedrohungslage durch islamistischen Terror hat der Änderungsvorschlag zu § 42 Abs. 4a und Abs. 5 bis 7 WaffG und §§ 42b, c WaffG n.F. nichts zu tun. Diese Täter lassen sich durch Verbote nicht abschrecken, sie setzen sich über alle Verbote hinweg, erst recht über Detailverbote wie solche zum Alltagsverhalten beim Umgang mit Waffen oder Messern. Mit waffenrechtlichen Vorschriften und Verboten lässt sich gegen diese Täter nichts ausrichten. Stattdessen richten sich § 42 Abs. 4a und Abs. 5 bis 7 WaffG und §§ 42b,c WaffG n.F. gegen jede Person, deren gewöhnliches Alltagsverhalten, Taschenmesser oder andere Messer mit sich zu führen, kriminalisiert wird. **§ 42 Abs. 4a und Abs. 5 bis 7 WaffG und §§ 42b,c WaffG n.F. gehören ersatzlos gestrichen, stattdessen gehören schon die jetzigen Vorschriften in §§ 42, 42a WaffG auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt.**

Zu § 43 Abs. 2 S. 2 WaffG n.F.

§ 43 Abs. 2 WaffG soll künftig um einen zweiten Satz ergänzt werden („§ 30 der Abgabenordnung steht der Übermittlung nicht entgegen.“), mit dem das Steuergeheimnis für Antragsteller/Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis abgeschafft wird.

§ 43 WaffG regelt schon in der bisherigen Fassung die Befugnis von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, auf die zwecks Prüfung der Zuverlässigkeit oder Eignung von den Waffenbehörden gestellten Nachfragen zu antworten. Die bisher geltende Fassung von § 43 WaffG setzt allerdings die anderweit in § 5 Abs. 5 WaffG und § 6 Abs. 1 S. 3 und 4 WaffG geregelten Datenerhebungsbefugnisse der Waffenbehörde voraus (§ 43 Abs. 1 WaffG) und sieht daneben eine Verweisung auf das Datenschutzrecht vor, mit der die Offenlegungsbefugnis öffentlicher Stellen eingeschränkt wird (§ 43 Abs. 2 WaffG). Nach § 43 Abs. 1 WaffG darf die Waffenbehörde deshalb personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Person nur in den Fällen des § 5 Abs. 5 WaffG (Zuverlässigkeit) und des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG (Eignung) erheben und sind die Behörden, an welche eine solche Anfrage gerichtet wird, zur Auskunft befugt. Nach § 43 Abs. 2 WaffG dürfen sonstige öffentliche Stellen auf Anfrage der Waffenbehörde nur im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten übermitteln.

Dieser eng umgrenzte Katalog soll mit § 43 Abs. 2 S. 2 WaffG n.F. unbegrenzt geöffnet werden, soweit die Waffenbehörde Nachfragen an die Finanzverwaltung stellt. Das Steuergeheimnis soll für Jäger, Sportschützen, Waffenfachhändler, Waffenhersteller, Waffensammler, Waffensachverständige und andere Antragsteller/Waffenrechtserlaubnisinhaber abgeschafft werden. Die Gesetzesbegründung tut so, als beruhe dies nur auf der für die Prüfung der Zuverlässigkeit neu hinzugefügten Anfrage beim Zollkriminalamt. Diese Behauptung der Gesetzesbegründung lässt sich aber anhand des vorgeschlagenen Textes in § 43 Abs. 2 S. 2 WaffG n.F. nicht bestätigen, denn danach wird ganz allgemein, ohne irgendwelche Beschränkungen, das Steuergeheimnis aufgehoben, sodass die Finanzverwaltung an einer Beantwortung von Anfragen der Waffenbehörde jedenfalls nicht mehr nach § 30 AO gehindert ist. Anzunehmen ist deshalb, dass mit § 43 Abs. 2 S. 2 WaffG in Wahrheit „Tür und Tor“ für beliebige Anfragen der Waffenbehörde bei der Finanzverwaltung geöffnet werden soll, sodass der Betroffene sich nicht mehr wegen § 30 AO, sondern allenfalls noch wegen allgemeiner datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegen die Datenweitergabe vom Finanzamt an die Waffenbehörde wehren kann. Zu erwarten ist deshalb, dass die Waffenbehörden aufgrund der mit § 43 Abs. 2 S. 2 WaffG n.F. eröffneten Möglichkeit künftig angewiesen werden, im Regelfall oder jedenfalls bei bestimmten Antragstellern/Waffenrechtserlaubnisinhabern auch Anfragen an die Finanzverwaltung zu stellen. Das Steuergeheimnis wird auf diese Weise jedenfalls im Ergebnis weitreichend abgeschafft. Jäger, Sportschützen, Waffenfachhändler, Waffenhersteller, Waffensammler, Waffensachverständige und andere waffenrechtliche Erlaubnisinhaber haben danach zu befürchten, dass künftig bei ihrem Finanzamt erhobene Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung gegen sie verwendet werden, auch wenn es dafür eine ausdrückliche Regelung in § 5 WaffG bisher nicht gibt.

Eine solche Vorgehensweise, bei der für Waffenrechtserlaubnisinhaber das Steuergeheimnis nicht mehr gelten soll, ist im Rechtsstaat nicht hinnehmbar. Das Steuergeheimnis gehört zu den wesentlichen Errungenschaften einer rechtsstaatlichen Ordnung, die auf der Freiheit der Steuersubjekte und dem Rechtfertigungszwang für jede Steuererhebung und -festsetzung gründet. Der moderne Steuerstaat wahrt deshalb das Steuergeheimnis und sieht in Deutschland, wo die Finanzverwaltung eine eigene Befugnis und besondere Stellen zur Strafverfolgung hat, grundsätzlich noch nicht einmal beim Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses vor oder jedenfalls nicht in der Weise, dass Steuerdaten generell an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung weitergegeben werden dürften. Mit dieser Grundregel des Steuerstaats zu brechen und das Steuergeheimnis für Waffenrechtserlaubnisinhaber abzuschaffen, ist ein fundamentaler Systembruch.

Erst recht ist die Abschaffung des Steuergeheimnisses nicht mehr hinnehmbar angesichts der gegenwärtigen Staatsquote, die ohnehin schon die Wirtschaft ausbremst und im Einzelfall für Unternehmen und Individuen schnell erdrückend werden kann. In der Bundesrepublik Deutschland übersteigt die Gesamtbelastung mit Steuern und Abgaben für Unternehmen und für Individuen seit einigen Jahren schon im Regelfall deutlich über 50 Prozent der Einnahmen bzw. Einkünfte. Werden die Gebühren für individuell in Anspruch genommene staatliche Leistungen (deren Inanspruchnahme vielfach erzwungen ist) noch hinzugerechnet, beträgt der Anteil, den der Staat abgreift, schnell über 60 Prozent. Gerade vielen kleinen und mittleren Unternehmen bleibt deshalb immer weniger Spielraum bei der Aufrechterhaltung, der Entwicklung oder dem Ausbau des Unternehmens, und dies umso mehr im Gefolge der vielfältigen exogenen Schocks, welchen die Unternehmen in Deutschland seit dem Jahr 2020 ausgesetzt sind (Corona, Lieferkettenprobleme, Energiekrise, fehlendes Wirtschaftswachstum/Rezession). Auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Staatsquote muss deshalb einer Entwicklung vorgebeugt werden, bei der sich die Offenlegung steuerlicher Daten für Jäger, Sportschützen, Waffenfachhändler, Waffenhersteller, Waffensammler, Waffensachverständige oder andere Waffenrechtserlaubnisinhaber nachteilig auf die Zuverlässigkeit auswirken könnte – genau das aber soll mit § 43 Abs. 2 S. 2 WaffG n.F. offenbar vorbereitet werden.

Das Steuergeheimnis (§ 30 AO) muss weiterhin auch für Jäger, Sportschützen, Waffenfachhändler, Waffenhersteller, Waffensammler, Waffensachverständige oder andere Waffenrechtserlaubnisinhaber gelten. Die Offenlegung steuerlicher Daten ist zu verhindern, steuerliche Daten müssen ohne Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit bleiben, solange nicht einer der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG aufgeführten Sachverhalte (z.B. Strafurteil) vorliegt. **§ 43 Abs. 2 S. 2 WaffG n.F. gehört deshalb ersatzlos gestrichen.**

Zu § 45 Abs. 6 WaffG n.F.

§ 45 Abs. 6 WaffG n.F. soll den verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen weitergehender als bisher die (aufschiebende) Wirkung nehmen und den verwaltungsgerichtlichen Schutz für den von einer Rücknahme oder einem Widerruf betroffenen Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erschweren; für die Waffenbehörde ergibt sich ein erheblich erleichterter Zugriff auf Waffen und Munition des Betroffenen.

Nach bisheriger Rechtslage muss das Verwaltungsverfahren, das mit einer Rücknahme oder einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis abschließt, zunächst (einschließlich der gebotenen Anhörung des Betroffenen) durchlaufen werden und es kann erst mit dem Bescheid, der die Rücknahme oder den Widerruf beinhaltet, angeordnet werden, dass die Waffe oder Munition unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen sind (§§ 45, 46 WaffG). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf haben nur dann keine aufschiebende Wirkung, wenn sie aufgrund Fehlens oder Wegfall von Zuverlässigkeit oder Eignung erfolgen (§ 45 Abs. 5 WaffG). Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO), sodass auch die Unbrauchbarmachung oder Überlassung an den Berechtigten zunächst nicht umgesetzt werden muss.

§ 45 Abs. 6 WaffG n.F. verschafft stattdessen der Waffenbehörde die Befugnis, schon vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens (sogar vor Anhörung des Betroffenen) und vor Erlass des Rücknahme- oder Widerrufsbescheids und der weiteren Anordnungen für die Dauer der Prüfung die Waffen oder Munition vorläufig sicherzustellen.

Zwar ist dies nur zulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht, doch das Vorliegen solcher Tatsachen kann schnell behauptet werden, indem die Gefährdung von Leib und Leben Dritter behauptet wird.

Zum Zweck der Sicherstellung darf mit Richterbeschluss oder bei Gefahr im Verzug auch aufgrund Anordnung der Behörde die Wohnung des Betroffenen ohne seine Zustimmung betreten und nach Urkunden, Waffen und Munition durchsucht werden.

Mit § 45 Abs. 6 WaffG n.F. droht es deshalb zum Regelfall zu werden, jedenfalls ergibt sich aber für die Waffenbehörde die Möglichkeit, im Einzelfall und ohne, dass besondere Hürden zu überwinden wären, schon gleich zu Beginn oder im Verlauf des auf Rücknahme oder Widerruf gerichteten Verwaltungsverfahrens, auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, die Waffen oder Munition vorläufig sicherzustellen. Für die Gewerbetreibenden droht damit schon vor Rücknahme oder Widerruf und ohne Vollzug oder Verwaltungszwang der Verlust der Ware und in der Folge die Unmöglichkeit, den Geschäftsbetrieb fortzusetzen; aber auch Jäger, Sportschützen und andere Erlaubnisinhaber verlieren den Zugriff auf ihre Waffen oder Munition bereits während des laufenden Verfahrens.

§ 45 Abs. 6 WaffG n.F. untergräbt damit die in §§ 45, 46 WaffG entsprechend des Rechtsstaatsprinzips geregelten Verfahrensrechte des Betroffenen und stellt insbesondere Gewerbetreibende, denen bereits vor Abschluss des Verfahrens die Insolvenz droht, im Ergebnis faktisch schutzlos. Die Möglichkeit der Anordnung aufschiebender Wirkung durch das

Verwaltungsgericht (§ 80 Abs. 5 VwGO) schafft keine ausreichende Abhilfe, weil es im besten Fall Wochen dauert, bis das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung anordnet, vielfach aber Monate vergehen, bis das Gericht eine Entscheidung trifft.

Problematisch ist daneben die mit § 45 Abs. 6 WaffG n.F. vorgesehene Befugnis zur Durchsuchung der Wohnung oder des Geschäftsbetriebs und Sicherstellung von Waffen und Munition. Die Durchsuchung von Wohnungen oder Geschäftsräumen und die Sicherstellung aufgefundener Sachen lässt sich noch rechtfertigen, wenn der Verdacht einer (hinreichend schwerwiegenden) Straftat besteht und deshalb ein Richter einen Durchsuchungsbeschluss erlässt und die Sicherstellung erlaubt (und nur unter hohen Hürden darf der Richterbeschluss zunächst unterbleiben und kann die Entscheidung von der Strafverfolgungsbehörde getroffen werden), oder soweit die Abwehr einer konkreten Gefahr den Zutritt und Zugriff gegen den Willen des Berechtigten erfordert, etwa weil ein Mensch sich akut in Lebensgefahr befindet und gerettet werden soll. Die bloße Behauptung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Eignung eines Menschen, noch bevor die zugrunde liegenden Tatsachen in einem Verwaltungsverfahren mit Anhörung des Betroffenen festgestellt worden wären, lässt sich aber nicht mit dem Verdacht einer Straftat und auch nicht mit einer konkreten Gefahrenlage gleichsetzen, wie § 45 Abs. 6 WaffG n.F. es versucht.

Mit § 45 Abs. 6 WaffG n.F. werden die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse bereits in dem Fall, dass die Waffenbehörde die Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit oder Eignung nur behauptet, dem Tatverdächtigen einer Straftat und ihr Haus oder ihre Geschäftsräume dem Ort einer konkreten Gefahrenlage gleichgestellt – so etwas gibt es in keinem anderen Lebensbereich, und das aus gutem Grund: Es ist mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und der Geschäftsräume (Artikel 13 Grundgesetz) und dem Eigentumsschutz (Artikel 14 Grundgesetz) nicht vereinbar. **Folglich gehört § 45 Abs. 6 WaffG n.F. ersatzlos gestrichen.**

Anzumerken ist ein weiteres Mal: Mit der aktuellen Bedrohungslage durch islamistischen Terror hat der Änderungsvorschlag zu § 41 Abs. 1 WaffG n.F. nichts zu tun. Mit waffenrechtlichen Vorschriften und Verboten lässt sich gegen diese Täter nichts ausrichten, denn sie halten sich nicht an Gesetze und missachten Verbote.

Zu § 58 Abs. 24 WaffG n.F. und Anlage 2 Nummer 1.4.1 WaffG n.F. (Springmesser)

Der Änderungsvorschlag sieht mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 WaffG n.F. ein Verbot auch der vom Verbot bisher ausgenommenen Springmesser vor. Nur wenn ein berechtigtes Interesse an einhändiger Nutzung besteht oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, soll noch eine Ausnahme für die höchstens 8,5 cm langen, nicht zweiseitig geschliffenen Springmesser gelten.

Gleichermaßen wie das Totalverbot von Messern aller Art und Größe ist auch diese Erweiterung des Verbots von Springmessern nur eine Kriminalisierung bisher erlaubten Umgangs, der kein ausreichender Sicherheitsgewinn gegenüberstehen kann, weil sich Straftäter, die ein Springmesser als Tatmittel nutzen, von diesem Verbot nicht abschrecken lassen. **Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 WaffG n.F. ist deshalb ersatzlos zu streichen.** Zumindest aber ist das berechtigte Interesse ausdrücklich auch jenseits der Notwendigkeit einhändiger Nutzung und der Berufsausübung anzuerkennen, wenn ein praktischer Nutzen des Umgangs erkennbar ist, ohne dass die einhändige Nutzung unabdingbar wäre (z.B. im Haushalt, im Garten, für Jäger, für Angler, für Tierhalter etc.).

§ 58 Abs. 24 WaffG ergänzt das neu eingeführte Verbot um eine Amnestieregelung. Es fehlen aber geeignete Übergangsvorschriften, welche die Amnestie überhaupt erst praxiswirksam

machen könnten. Nach dem Gesetzesentwurf treten die Änderungen des Waffengesetzes am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft. Das gilt auch für Anlage 2 Nummer 1.4.1 WaffG n.F., sodass das Verbot der Springmesser sofort wirksam wird. Eine Übergangsfrist, in der die Besitzer von Springmessern sich auf das neue Verbot einstellen und ihre Springmesser vernichten oder ins Ausland verkaufen dürften, bevor das Verbot wirksam wird, ist bisher im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes begehen folglich Hunderttausende unbescholtene Menschen in Deutschland plötzlich die mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bewehrte Straftat des Besitzes eines verbotenen Springmessers (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 WaffG), ohne zuvor noch die Möglichkeit gehabt zu haben, sich rechtskonform des Springmessers zu entledigen. Um noch in den Genuss der in § 58 Abs. 24 WaffG vorgesehenen Amnestie zu kommen, müssten deshalb alle Betroffenen spätestens am Tag der Gesetzesverkündung ihr Springmesser abgeben; ein solcher Ansturm von tausenden Betroffenen dürfte die Waffenbehörden und Polizeidienststellen erheblich überfordern. Die Amnestieregelung läuft damit ins Leere. Dieser (hoffentlich nur redaktionellem Versehen geschuldete) Fehler ist zu beheben, indem in Artikel 5 Ziffer 14 eine Übergangsvorschrift ergänzt wird, die wie folgt lauten sollte; der bisherige Artikel 5 Ziffer 14 wird stattdessen zu Artikel 5 Ziffer 14a:

*„14. Dem § 58 wird folgender Absatz 24 angefügt:
(24) Die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Inneren Sicherheit und des Asylsystems vom [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] vorgenommene Änderung in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 wird erst zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats] wirksam.“*

Daneben ist der Wortlaut von § 58 Abs. 24 WaffG unklar, soweit es um die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit geht. Nach § 4 WaffG besitzt der Antragsteller/Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis die erforderliche Zuverlässigkeit oder er besitzt sie nicht. Eine „Sanktion“ der Zuverlässigkeit oder in Zusammenhang damit ist in § 4 WaffG nicht vorgesehen. Der Wortlaut von § 58 Abs. 24 WaffG n.F. muss sich diesem Sprachgebrauch und der Systematik fügen und deshalb entsprechend angepasst werden. Aufgrund der Einführung der Übergangsregel (siehe oben) wird § 58 Abs. 24 WaffG n.F. außerdem zu § 58 Abs. 25 WaffG n.F. Dieser § 58 Abs. 25 WaffG n.F. muss lauten wie folgt (Änderungen unterstrichen, Streichung durchgestrichen):

„(25) Wer ein am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] unerlaubt besessenes Springmesser bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats] der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Der vormalige unerlaubte Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen der Springmesser bleiben haben für die Personen, die die Gegenstände nach Satz 1 einer zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos keine Folgen; Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben sich daraus nicht.“

Der Amnestieregelung fehlt außerdem die nach Artikel 14 Grundgesetz gebotene Entschädigungsregelung. § 58 Abs. 24 WaffG ist deshalb zu ergänzen oder, was der VDB als bessere Alternative begrüßen würde, das Waffengesetz ist um eine allgemeine Entschädigungsregelung zu ergänzen. Diese allgemeine Entschädigungsregelung sollte wie folgt lauten:

„§ 58a Entschädigung

(1) Wird eine Waffe oder Munition, mit der umzugehen bisher keiner waffenrechtlichen Erlaubnis bedurfte oder für den Umgang mit welchen bisher waffenrechtliche Erlaubnisse (insbesondere für Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen und Herstellung und Handel) erteilt werden durften, durch Gesetzesänderung in die Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgenommen oder aufgrund geänderter Beurteilung ihrer Einordnung in die Kategorien der Anlage 2 als verbotene Waffe oder Munition eingeordnet (Änderung der Rechtslage), so hat der Bund jeden, der bisher eine solche Waffe oder Munition berechtigterweise besessen hat (Berechtigter), angemessen zu entschädigen. Als angemessene Entschädigung gilt der bis zur Änderung der Rechtslage übliche Verkaufspreis (Verkehrswert), wenn nicht der Berechtigte nachweist, dass im Einzelfall aufgrund von Besonderheiten (z.B. individuelle Umbauten) eine höhere Entschädigung angemessen ist.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag des Berechtigten gezahlt, dabei ist vom Berechtigten der Nachweis zu erbringen, dass die betroffene Waffe oder Munition unbrauchbar gemacht oder vernichtet oder an einen weiterhin zu Erwerb und Besitz Berechtigten überlassen wurde. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Waffenbehörde zu stellen. Der Bund hat die Entschädigungsleistung an die Waffenbehörde zu zahlen, die sie an den Berechtigten weiterleitet; verantwortlich für die Zahlung an die Waffenbehörde ist das Bundesministerium des Inneren.

(3) Soweit der Berechtigte durch Überlassung der Waffe oder Munition an einen weiterhin zu Erwerb und Besitz Berechtigten einen Erlös erzielt hat, ist dieser auf die Entschädigung anzurechnen; ein den Verkehrswert übersteigender Erlös steht dem Berechtigten zu.

(4) Für den Rechtsstreit über Grund oder Höhe der Entschädigung sind die Verwaltungsgerichte zuständig.“

Eine entsprechende Entschädigungsregelung ist auch deshalb notwendig, da das Verbot der Springmesser mit Inkrafttreten der Änderung sofort wirksam wird. Es gibt keine Übergangszeit, in der entsprechende Messer z. B. ins Ausland verkauft werden könnten, um einen finanziellen Nachteil nur annähernd auszugleichen. Ebenso kritisch ist die Amnestieregelung zu sehen, da diese nur den Fall der Abgabe des Messers berücksichtigt. Wird ein Messer bei einer Kontrolle im Amnestiezeitraum aufgefunden, greift die Amnestieregelung nicht.

Marburg, 24.09.2024

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)

Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg

+49 (0) 64 21 – 480 75 00

interessen@vdb-waffen.de | [Homepage des VDB](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.750 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von annähernd 20.000 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.